



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

10. Jahrgang	Potsdam, den 2. Februar 1999	Nummer 4
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Verleihung der Zusatzbezeichnung Kleiststadt	54
Ministerium der Finanzen	
Brandenburgische Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Fällen dienstlich veranlaßter doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland - Brandenburgische Aufwandsentschädigungsrichtlinie Ausland (BbgAER - Ausland) -	54
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) - Fassung Dezember 1997 -	59
Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) - Fassung Dezember 1997 -	63
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Durchführung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) - Anzeigepflicht für Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen	66
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 4/1999	

Verleihung der Zusatzbezeichnung Kleiststadt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Dezember 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Zusatzbezeichnung

Kleiststadt

für die Stadt Frankfurt (Oder) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 verliehen.

Brandenburgische Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Fällen dienstlich veranlaßter doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland - Brandenburgische Aufwandsentschädigungsrichtlinie Ausland (BbgAER - Ausland) -

Vom 5. November 1998

Artikel 1

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) erläßt die Ministerin der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgende Richtlinie:

Nummer 1

(1) Ins Ausland entsandte Besoldungsempfänger des Landes erhalten wegen der mit einem Wechsel des Dienstortes verbundenen besonderen auslandsdienstortbezogenen finanziellen Mehraufwendungen im Rahmen der Zweckbestimmungen der in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten Mittel eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der für die Besoldungsempfänger des Bundes jeweils geltenden Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlaßter doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER).

(2) Die Aufwandsentschädigung kann in Einzelfällen auch in den Landesdienst abgeordneten Bediensteten anderer Dienstherren gewährt werden, wenn die im Ausland wahrzunehmende Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt oder ein besonderes Landesinteresse an der wahrzunehmenden Aufgabe besteht, geeignete Landesbedienstete aber nicht zur Verfügung stehen.

Nummer 2

Diese Richtlinie ist auf Arbeitnehmer des Landes, die eine dienstliche Tätigkeit bei einer Dienststelle außerhalb des Bundesgebietes ausüben oder ausübten, entsprechend anzuwenden. Die Aufwandsentschädigung ist bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

Artikel 2

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können diese Richtlinie für ihre Beamten und Arbeitnehmer aus Gründen einer einheitlichen Verfahrensweise entsprechend anwenden. Die nach § 4 Abs. 3 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1995 (GVBl. I S. 238) erforderliche Zustimmung der Ministerin der Finanzen und der jeweiligen Fachminister, die Mittel für diese Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan oder einem entsprechenden Plan der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auszubringen, gilt als erteilt.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlage
zur Bekanntmachung der
Brandenburgischen Richtlinie
vom 5. November 1998

Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlaßter doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER)

Vom 15. Dezember 1997

I. Besoldungsempfänger des Bundes

Ins Ausland entsandte Besoldungsempfänger des Bundes erhalten wegen der mit einem Wechsel des Dienstortes verbundenen besonderen auslandsdienstortbezogenen finanziellen Mehraufwendungen im Rahmen der Zweckbestimmung der in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagten Mittel eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung kann in Einzelfällen auch in den Bundesdienst abgeordneten Bediensteten anderer Dienstherren gewährt werden, wenn die im Ausland

wahrzunehmende Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt oder ein besonderes Bundesinteresse an der wahrzunehmenden Aufgabe besteht, geeignete Bundesbedienstete aber nicht zur Verfügung stehen.

II. Zweckbestimmung der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung werden nicht zumutbare auslandsdienstortbezogene Mehraufwendungen abgegolten, die als Folge einer dienstlich veranlaßten, unvermeidbar notwendigen doppelten Haushaltsführung entstehen. Weder die Dienstbezüge für den neuen Auslandsdienstort oder den neuen Inlandsdienstort noch das Auslandstrennungsgeld decken die finanziellen Mehraufwendungen angemessen ab, die durch die vorübergehende doppelte Haushaltsführung entstehen. Das Trennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung gilt die Grundmehrkosten einer getrennten Haushaltsführung wie im Inland ohne den im Ausland anfallenden höheren Aufwand ab.

Durch die Aufwandsentschädigung werden nachgewiesene und auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte typischerweise in Fällen doppelter Haushaltsführung am bisherigen Dienstort anfallende Mehraufwendungen erstattet, deren Übernahme dem Beschäftigten nicht zugemutet werden kann. Sie wird auf Antrag im Einzelfall unter Beachtung nachstehender Richtlinien als Auslagenersatz festgesetzt.

III. Anwendungsbereich

Ansprüche auf eine Aufwandsentschädigung entstehen aus Anlaß von Versetzungen, versetzungsgleichen Maßnahmen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland sowie vom Ausland in das Inland. Der Abordnung steht gleich

1. die Kommandierung,
2. die vorübergehende Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienstort,
3. die Aufhebung der Abordnung oder Kommandierung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
4. die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle und
5. die Zuweisung zur Amtsausübung in besonderen Fällen (§ 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

Bei dienstlichen Maßnahmen am Dienstort wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung nicht gezahlt. Zum Dienstort gehört auch das jeweilige in- und ausländische Einzugsgebiet. Im Einzugsgebiet liegt die

Wohnung, wenn sie auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder im neuen Dienstort liegt.

IV. Voraussetzung für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VI bis VIII und X dieser Richtlinie wird gezahlt, wenn der Berechtigte und

1. sein Ehegatte oder ledige Kinder, mit denen er in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder
2. andere Verwandte bis zum vierten Grade, ein Verschwägerter bis zum zweiten Grade, ein Pflegekind oder Pflegeeltern, mit denen der Berechtigte in häuslicher Gemeinschaft lebt und denen er aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt, oder
3. eine Person, mit der der Berechtigte in häuslicher Gemeinschaft lebt und deren Hilfe er aus beruflichen oder nach amtsärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf,

neben einem Haushalt am bisherigen auch am neuen Dienstort einen Haushalt führt und Auslandstrennungsgeld nach § 3 Satz 1 Nr. 1 oder 5 ATGV erhält. Ein Haushalt am neuen Dienstort kann auch vorübergehend in einem Hotel oder in einer Pension geführt werden.

Wurde eine Umzugskostenzusage nach den §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes erteilt, wird eine Aufwandsentschädigung nach dieser Richtlinie nur gezahlt, wenn die Voraussetzungen des Abschnitts V vorliegen.

V. Aufwandsentschädigung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Nach Zusage der Umzugskostenvergütung wird Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn und solange der Berechtigte

1. seit dem Tage des Wirksamwerdens der Zusage oder, falls für ihn günstiger, der dienstlichen Maßnahme nach Abschnitt III uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes oder aus zwingenden persönlichen nach § 12 Abs. 3 BUKG anzuerkennenden Gründen vorübergehend nicht umziehen kann.

Der Berechtigte ist verpflichtet, sich unter Ausnutzung jeder gebotenen Gelegenheit nachweislich fortwährend um eine Wohnung zu bemühen. Der Umzug darf nicht

durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.

Halten sich die in Abschnitt IV genannten Personen während der Zeit, in der Aufwandsentschädigung zusteht, überwiegend am neuen Dienstort auf, wird für die Tage dieses Aufenthalts anstelle der Aufwandsentschädigung nach den Abschnitten VII und VIII die Miete für die Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort nach Abschnitt IX erstattet.

Nach Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung darf Aufwandsentschädigung nicht gezahlt werden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Widerrufs die Voraussetzungen für die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 nicht erfüllt waren oder weggefallen sind.

Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Umzug mangels einer Umzugskostenzusage nach den §§ 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes nicht durchgeführt werden soll.

VI. Abordnungen und Versetzungen vom Inland ins Ausland

(1) Bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland werden Mehrkosten, die wegen unvermeidbarer doppelter Haushaltsführung als Folge der Auslandsverwendung entstehen, wie folgt erstattet:

1. Miete am ausländischen Dienstort abzüglich eines nach § 57 BBesG gezahlten Mietzuschusses, es sei denn, doppelte Mietkosten fallen nicht an.
2. Grundmehrkosten für getrennte Haushaltsführung im Ausland in Höhe von 10 vom Hundert und¹⁾, wenn zur häuslichen Gemeinschaft mehr als eine der in Abschnitt IV bezeichneten Personen gehört, 15 vom Hundert der Auslandsdienstbezüge nach § 52 BBesG, jedoch ohne Kaufkraftausgleich, Mietzuschuß und Auslandskinderschlag sowie ohne Berücksichtigung des immateriellen Anteils im Auslandszuschlag.

(2) In das Inland versetzten oder abgeordneten Berechtigten, die Auslandstrennungsgeld nach § 8 Abs. 3 oder 4 der Auslandstrennungsgeldverordnung erhalten, wird bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung in das Ausland auf Antrag Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gezahlt.

(3) In das Inland versetzten oder abgeordneten Berechtigten, die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VIII erhalten, wird bei einer erneuten Versetzung oder Abordnung in das Ausland mit Zusage der Umzugsko-

stenvergütung anstelle der Abfindung nach Abschnitt VIII Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VII gezahlt.

(4) Leistungen nach § 4 Abs. 5 und 6 der Auslandsumzugskostenverordnung schließen die Aufwandsentschädigung nach dieser Richtlinie aus.

VII. Versetzungen und Abordnungen im Ausland

Bei Versetzungen und Abordnungen im Ausland werden die auslandsdienstortbezogenen Mehrkosten für einen am bisherigen Auslandsdienstort geführten Haushalt wie folgt erstattet:

1. Miete für die fortgeführte Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort,
2. Mietnebenkosten gem. Ziffer 57.1.11 bis 57.1.13.4 BBesGVwV und Wohnungsbewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, Wasser, Gas sowie Telefongrundgebühren) für die Wohnung nach Ziffer 1, soweit sie die durchschnittlichen Kosten des Vorjahres nicht übersteigen.
3. Auslandsdienstortbezogene Grundmehrkosten in Höhe eines Betrages, der dem um 15 vom Hundert geminderten bisherigen Auslandszuschlag ohne immateriellen Anteil entspricht.
4. Betrag in Höhe des Kaufkraftausgleichs auf den Betrag nach Ziffer 3,
5. Betrag in Höhe des Kaufkraftausgleichs auf 30 vom Hundert der Inlandsdienstbezüge (Ehegatten-/Familienunterhaltsquote), wenn der Kaufkraftausgleich am Familienwohnort größer als 20 vom Hundert ist und am neuen Dienstort des Berechtigten kein oder ein niedrigerer Kaufkraftausgleich gewährt wird. Ein Kaufkraftausgleich nach § 54 BBesG ist anzurechnen, soweit er auf 30 vom Hundert der Inlandsdienstbezüge gewährt wird.

VIII. Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland

Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland ins Inland werden die Mehrkosten für einen am bisherigen Auslandsdienstort geführten Haushalt wie folgt erstattet:

1. Miete für die fortgeführte Wohnung am bisherigen Auslandsdienstort,
2. Mietnebenkosten gem. Ziffer 57.1.11 bis 57.1.13.4 BBesGVwV und Wohnungsbewirtschaftungskosten (Heizung, Strom, Wasser, Gas sowie Telefongrundgebühren) für die Wohnung nach Ziffer 1, soweit sie die durchschnittlichen Kosten des Vorjahres nicht übersteigen.

¹⁾ Anm. MdF Bbg: „und“ im Sinne von „bzw.“

3. Auslandsdienstortbezogene Grundmehrkosten in Höhe eines Betrages, der dem um 15 vom Hundert geminderten bisherigen Auslandszuschlag ohne immateriellen Anteil entspricht.
4. Auslandsdienstortbezogene Grundmehrkosten für dauernd zum Haushalt im Ausland gehörende Kinder, die sich auch im Ausland aufhalten, in Höhe eines Betrages von 10 vom Hundert des nach Ziffer 3 in der Besoldungsgruppe A 11 zustehenden Betrags.
5. Betrag in Höhe des Kaufkraftausgleichs auf die Grundmehrkosten nach Ziffer 3 und 4,
6. Betrag in Höhe des Kaufkraftausgleichs auf 30 vom Hundert der Inlandsdienstbezüge (Ehegatten-/Familienunterhaltsquote).

Wegen Wohnungsmangels steht Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 längstens bis zum letzten Tag des auf die Abreise des Anspruchsberechtigten folgenden dritten Kalendermonats zu.

IX. Erstattung der Miete für die Wohnung

Erfüllt der Berechtigte nicht die Voraussetzungen des Abschnitts IV Abs. 1, werden die am bisherigen Auslandsdienstort unvermeidbar notwendige Miete, die Mietneben- und die Wohnungsbewirtschaftungskosten gem. Abschnitt VII Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 bzw. Abschnitt VIII Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 zur notwendigen Beibehaltung der Wohnung am bisherigen Wohnort erstattet. Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; an die Stelle der Miete treten die tatsächlichen Kosten bis zur Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Wohnung.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung bewohnt wird.

X. Vorwegumzüge

1. Wird ein Umzug vom Inland ins Ausland, im Ausland oder vom Ausland ins Inland, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlaß einer Maßnahme nach Abschnitt III vor deren Wirksamwerden durchgeführt, wird Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Tages der Beendigung der Dienstantrittsreise, längstens jedoch für 3 Monate gezahlt.
2. Bei Vorwegumzügen ins Ausland bemißt sich die Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VIII, bei Vorwegumzügen im Ausland nach Abschnitt VII und bei Vorwegumzügen vom Ausland in das Inland nach Abschnitt VI Abs. 1.
3. Hinsichtlich der Zahlung der Miete, der Mietneben- und der Wohnungsbewirtschaftungskosten in

den Fällen des Abschnitts VII Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 bzw. des Abschnitts VIII Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 tritt an die Stelle der am bisherigen Auslandsdienstort geführten Wohnung die Wohnung am neuen Auslandsdienstort.

XI. Aufwandsentschädigung in Sonderfällen

1. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dieser Richtlinie, wird Aufwandsentschädigung nach Abschnitt VI bis VIII und X nicht gezahlt; Mieterstattung nach Abschnitt IX für das Beibehalten der Wohnung wird nur einem Ehegatten gezahlt. Satz 1 gilt nicht, wenn dritte Personen nach Abschnitt IV Abs. 1 in der bisherigen Wohnung verbleiben; in diesem Falle erhält ein Ehegatte, bei unterschiedlichen Dienstbezügen der mit den höheren, Aufwandsentschädigung nach den Abschnitten VI bis VIII oder X.
2. Berechtigten werden bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach Abschnitt III und bei Aufhebung der Abordnung die notwendigen Auslagen für die Unterkunft am bisherigen Dienstort als Aufwandsentschädigung längstens bis zum Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann.
3. Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt unberücksichtigt.
4. Ist einem Berechtigten mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten oder ist er infolge von Maßnahmen des Disziplinarrechts oder durch eine auf Grund eines Gesetzes angeordnete Freiheitsentziehung an der Ausübung seines Dienstes gehindert, kann für die Dauer der Dienstunterbrechung die Aufwandsentschädigung gekürzt oder ihre Zahlung eingestellt werden. Das gilt nicht, wenn er auf Grund dienstlicher Weisung am neuen Dienstort bleibt.
5. Für einen Zeitraum, für den kein Anspruch auf Besoldung besteht, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
6. Bei Abordnungen im Ausland, für die keine Auslandsdienstbezüge nach § 58 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
7. Die oberste Dienstbehörde bestimmt in sinnvoller Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie im Einzelfall, wenn aus Sicherheitsgründen oder wegen anderer außergewöhnlicher Verhältnisse im Ausland andere als in Abschnitt III bezeichnete dienstliche Maßnahmen oder Maßnahmen, die die im Haushalt des Berechtigten

wohnenden Personen im Sinne des Abschnitts IV betreffen, erforderlich sind und dadurch Mehrkosten im Sinne des Abschnitts II entstehen. Werden für einen Dienstort, an dem sich eine Auslandsvertretung befindet, Maßnahmen nach Satz 1 erforderlich, bestimmt das Auswärtige Amt¹⁾ die Aufwandsentschädigung für alle an diesem Dienstort tätigen und von der Maßnahme betroffenen Berechtigten.

XII. Zahlungsvorschriften

1. Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich vom Tage nach dem Tage der Beendigung der Dienstantrittsreise zum neuen Dienstort bis zu dem Tage gezahlt, an dem die maßgebenden Voraussetzungen wegfallen. Bei Versetzungen und Abordnungen vom Ausland in das Inland wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung ab dem Tage des Beginns der Dienstantrittsreise gezahlt, längstens jedoch für einen Zeitraum, der für die zeitgerechte Durchführung der Reise erforderlich gewesen wäre, wenn Auslandsdienstbezüge nur bis zum Tage vor der Abreise vom ausländischen Dienstort gezahlt werden (§ 53 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Dies gilt auch für die Dauer der Rückreise zum alten Dienstort aus Anlaß der Aufhebung der Abordnung vom Ausland in das Inland.
2. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.
3. Wird bei einer neuen dienstlichen Maßnahme im Sinne des Abschnitts III der Dienstort wegen Urlaubs, Dienstbefreiung oder Erkrankung vorzeitig verlassen, wird Aufwandsentschädigung bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort verlassen wird, bei Gewährung von Reisekostenvergütung für diesen Tag bis zum vorausgehenden Tag. Abschnitt XI Abs. 2 findet Anwendung. Kann der bisherige Dienstort wegen Erkrankung nicht verlassen werden, wird Aufwandsentschädigung bis zum Tage vor dem Tage weitergezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Satz 1 gilt entsprechend bei Beendigung des Dienstverhältnisses.
4. Ist bei Erkrankung mit der Aufnahme des Dienstes innerhalb von 3 Monaten nicht zu rechnen und ist nach Feststellung des Dienstherrn die Rückkehr an den Wohnort zumutbar, wird Aufwandsentschädigung bis zu dem Tage gezahlt, an dem der Dienstort hätte verlassen werden können. Notwendige Fahrkosten werden bis zur Höhe der Kosten für die Fahrt zum Wohnort und zurück wie bei einer Dienstreise erstattet. Das gilt auch bei einem Be-

schäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen. Die weiterlaufenden Kosten für die Unterkunft am Dienstort werden nach Abschnitt XI Abs. 2 erstattet.

5. Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Aufwandsentschädigung längstens bis zum Tage des Einladens des Umzugsgutes gezahlt; an die Stelle des Tages des Einladens des Umzugsgutes tritt bei einer Umzugskostenvergütung nach § 17 der Auslandsumzugskostenverordnung der Tag der Umzugsreise einer zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Person.

XIII. Verfahrensvorschriften

1. Die Aufwandsentschädigung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, bei Zahlung von Reisekostenvergütung für diesen Tag mit dem folgenden Tage.
2. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt. Auf Antrag kann ein angemessener Abschlag gezahlt werden. Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, daß die Aufwandsentschädigung unter Vorbehalt vorausgezahlt wird.
3. Der Berechtigte ist verpflichtet, alle Änderungen unverzüglich anzuzeigen, die für die Aufwandsentschädigung von Bedeutung sein können.
4. Die oberste Dienstbehörde bestimmt die zuständige Behörde für die Bewilligung und Zahlung der Aufwandsentschädigung.

XIV. Arbeitnehmer des Bundes¹⁾

Diese Richtlinie ist auf Arbeitnehmer des Bundes, die eine dienstliche Tätigkeit bei einer Dienststelle außerhalb des Bundesgebietes ausüben oder ausübten, entsprechend anzuwenden. Die Aufwandsentschädigung ist bei der Bemessung der Zuwendung nicht zu berücksichtigen.

- XV. Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung. Sie gilt vom 1. Januar 1998 an.

(GMBI 1998 S. 26)

¹⁾ Anm.: Für das Land Brandenburg: Ministerium der Finanzen

¹⁾ Anm.: Für das Land Brandenburg: Arbeitnehmer des Landes

Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR) ¹⁾
- Fassung Dezember 1997 -

Bekanntmachung des Ministeriums für
 Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
 Vom 5. Januar 1999

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Begriffe
3. Technische Anforderungen
4. Prüfung
5. Einbauanleitung
6. Betriebsanleitung
7. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie enthält die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Herstellung und Prüfung von elektrischen Verriegelungssystemen für Türen in Rettungswegen.

Bezüglich der in dieser Richtlinie genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Bauprodukte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewendet werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der EU oder anderer Vertragsstaaten des EWR entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

2. Begriffe

2.1 Elektrisches Verriegelungssystem

Ein elektrisches Verriegelungssystem ist eine Gerätekombination, die Türen in Rettungswegen verriegelt und im Gefahrenfall auf Anforderung, z. B. durch flüchtende Personen, freigibt. Ein elektrisches Verriegelungssystem besteht mindestens aus einer Steuerung, einer Nottaste und einer elektrischen Verriegelung nach dem Ruhestromprinzip.

2.2 Steuerung

Die Steuerung ist ein Gerät, das der Stromversorgung der Verriegelung und der Nottaste dient. Zusätzlich

kann die Steuerung auch Schaltvorgänge auslösen; sie kann z. B. akustische oder optische Signalgeber auslösen oder die Tür nach Betätigung eines Schlüsselschalters wieder verriegeln.

Folgende Arten der Steuerung sind zu unterscheiden:

- a) Die örtliche Steuerung, die in unmittelbarer Nähe der Türen angeordnet ist und nur zu deren Entriegelung verwendet wird, und
- b) die zentrale Steuerung. Hierbei handelt es sich um eine Steuerung an einer zentralen Stelle. Durch die zentrale Steuerung können mehrere örtliche Steuerungen angesteuert (freigeschaltet) bzw. mehrere elektrische Verriegelungen freigeschaltet werden.

2.3 Nottaste

Die Nottaste ist ein Gerät, das bei Betätigung die Freischaltung der elektrischen Verriegelung bewirkt.

2.4 Elektrische Verriegelung

Die elektrische Verriegelung hält die Tür zusätzlich zu den üblichen mechanischen Schlössern geschlossen. Es sind kraftschlüssig wirkende Verriegelungen, z. B. Haftmagnete, und formschlüssig wirkende Verriegelungen zu unterscheiden. Eine elektrische Verriegelung besteht in der Regel aus zwei Teilen, einem haltenden Element und einem gehaltenen Element.

2.5 Signalgeber

Signalgeber sind Geräte, die optische und/oder akustische Signale erzeugen, z. B. Hupen, Sirenen, Leuchtanzeigen zur Anzeige der Betriebszustände.

2.6 Freischaltung

Freischaltung ist die sicherheitsrelevante Unterbrechung der Stromversorgung zur elektrischen Verriegelung. Folgende Arten der Freischaltung sind zu unterscheiden:

- a) direkte Freischaltung, wenn bei Betätigung der Nottaste der Versorgungsstromkreis der elektrischen Verriegelung durch einen Öffnerkontakt unterbrochen wird, und
- b) indirekte Freischaltung, wenn ein Öffnerkontakt der Nottaste bei Betätigung einen weiteren Schaltvorgang auslöst, der dann die Stromversorgung zur elektrischen Verriegelung unterbricht.

2.7 Entriegelung

Entriegelung ist eine nicht sicherheitsrelevante Unterbrechung der Stromversorgung zur elektrischen Verriegelung, z. B. durch einen Schlüsselschalter. Eine Notentriegelung liegt vor, wenn die Entriegelung durch

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

eine Gefahrenmeldeanlage oder ähnliche automatische Sicherheitseinrichtungen, z. B. Sprinkleranlage, erfolgt.

3. Technische Anforderungen

3.1 Elektrisches Verriegelungssystem

3.1.1 Durch das elektrische Verriegelungssystem darf die Freischaltung der Tür nicht verhindert oder zeitlich verzögert werden. Die Steuerung elektrischer Verriegelungssysteme muß so beschaffen sein, daß das Auftreten eines Fehlers die Freischaltung der Tür nicht verhindert oder zeitlich verzögert (Einfehlersicherheit).

3.1.2 Das elektrische Verriegelungssystem muß mit einer Nottaste nach Abschnitt 3.3 in unmittelbarer Türnähe oder auf dem Türblatt ausgestattet und so beschaffen sein, daß der Anschluß einer automatischen Sicherheitseinrichtung zur Notentriegelung möglich ist.

3.1.3 Elektrische Verriegelungssysteme, die zur zentralen Freischaltung durch eine ständig besetzte Stelle, z. B. Pförtnerloge oder Warte, vorgesehen sind, müssen nach Abschnitt 3.2.2 ausgeführt sein.

3.1.4 Nach einer Freischaltung darf die Wiederverriegelung nur von Hand an der Tür vorgenommen werden können. Hierzu ist ein entsprechender Schalter, z. B. Schlüsselschalter, an der Tür vorzusehen. Der Schalter kann auch im Gehäuse der örtlichen Steuerung untergebracht sein.

3.1.5 Das elektrische Verriegelungssystem ist mit Signalgebern zur Anzeige des Verriegelungszustandes der Tür auszustatten, die in unmittelbarer Nähe der Tür anzuordnen sind. Die elektrische Verriegelung der Tür ist durch eine rote Leuchtdiode, die Freischaltung der Tür durch eine grüne Leuchtdiode anzuzeigen.

3.2 Steuerung

3.2.1 Ist die Steuerung zur indirekten Freischaltung ausgelegt, so sind mindestens zwei Relais vorzusehen, die den Versorgungsstromkreis der elektrischen Verriegelung unterbrechen. Die Funktion der Relais muß beim Einschalten überwacht werden. Beim Ausfall eines Relais darf die elektrische Verriegelung nicht wirksam werden.

3.2.2 Ist für die Steuerung eine externe Energieversorgung vorgesehen, so muß diese der DIN EN 60950: 1997-11 entsprechen. In der Betriebsanleitung des elektrischen Verriegelungssystems sind die Anforderungen an die Stromversorgung durch den Hersteller anzugeben.

3.2.3 Ist eine Notstromversorgung Bestandteil der Steuerung, so muß das Netzteil gemäß DIN VDE 0833-1: 1989-01, Abschnitt 3.9, und DIN VDE 0833-2: 1992-07, Abschnitt 3.4, ausgelegt sein. Die Mindest-

Überbrückungszeit muß 15 Minuten betragen. Die Notstromversorgung darf die Freischaltung des elektrischen Verriegelungssystems nicht beeinträchtigen.

3.3 Nottaste

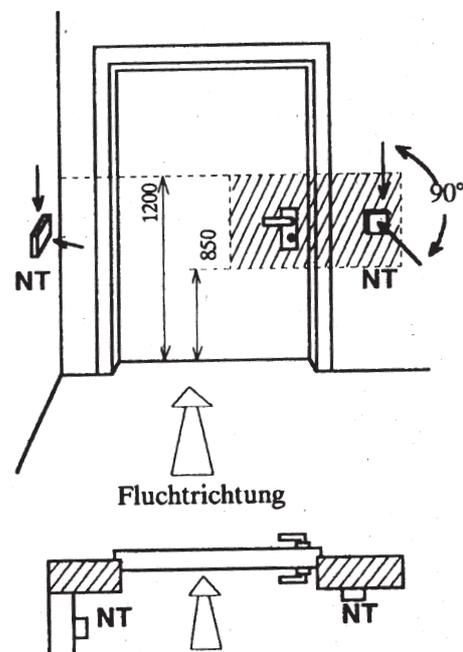
3.3.1 Die Nottaste muß beleuchtet sein, ein rotes, pilzförmiges Bedienteil haben und ein zwangsöffnendes Schaltglied aufweisen. Zusätzlich gelten die Anforderungen der EN 60947-5-1: 1991 an NOT-AUS-Befehlsgeräte. Die Nottaste muß eine Innenbeleuchtung haben.

3.3.2 Zur Vermeidung einer versehentlichen Betätigung darf die Nottaste mit einer durchsichtigen Abdeckung ausgestattet sein.

3.3.3 Die Kraft zum Auslösen der Nottaste, einschließlich der Kraft zum Überwinden der Abdeckung darf 80 N nicht überschreiten.

3.3.4 Das pilzförmige Bedienteil der Nottaste muß einen Durchmesser von mindestens 25 mm haben.

3.3.5 Nottasten sind entsprechend der nachfolgenden Zeichnung in Türnähe oder auf dem Türblatt anzuordnen. Sie müssen auch für Behinderte, z. B. Rollstuhlfahrer, und Kinder erreichbar sein. Die Höhe über dem Fußboden darf 1.200 mm nicht überschreiten. Empfohlen wird eine Höhe von 850 mm (siehe DIN 18024-2: 1996-11).



- 3.3.6 Die Nottaste ist durch folgendes Schild zu kennzeichnen:



Farbe des Schildes grün nach DIN 4844-2: 1982-11, Kontrastfarbe für Schrift und Symbole weiß. Der Pfeil ist auf dem Schild so anzuordnen, daß er auf die Nottaste weist. Die Größe des Schildes muß mindestens 7 cm x 7 cm betragen.

3.4 Elektrische Verriegelung

3.4.1 Die mechanischen Bauteile der elektrischen Verriegelung müssen funktionssicher sein. Der Nachweis wird durch die Dauerfunktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.1 Buchstabe d erbracht.

3.4.2 Die elektrische Verriegelung muß bei Ausfall ihrer Stromversorgung oder bei Betätigung der Nottaste unverzüglich aufgehoben werden und die Tür dann von Hand zu öffnen sein. Im Falle des Abschnitts 3.2.3 gilt dies für die Notstromversorgung.

3.4.3 Der Kraftaufwand zum Lösen der spannungslos geschalteten Verriegelung darf nach einer Sekunde nicht größer als 50 N sein (z. B. zur Überwindung von Restmagnetismus).

3.4.4 Die elektrische Verriegelung darf eine Haltekraft von 2,0 kN nicht unterschreiten.

3.4.5 Elektrische Verriegelungen müssen auch bei einer Belastung in Fluchrichtung von 90 % der vorhandenen Haltekraft, jedoch von höchstens 3 kN, die Entriegelung gewährleisten.

4. Prüfung

4.1 Technische Unterlagen

Für die Prüfung sind insbesondere folgende technische Unterlagen erforderlich:

- Beschreibung der Bau- und Funktionsweise,
- Konstruktions- und Zusammenstellungszeichnungen,

- Angaben zur elektrischen Ausrüstung mit Anschlußplan, Stromlaufplan und Zusammenstellung der elektrischen Betriebsmittel und die Herstellerangaben der elektrischen Kenndaten,

- Einbauanleitung,
- Betriebsanleitung.

4.2 Durchführung der Prüfung

4.2.1 Prüfung des elektrischen Verriegelungssystems

a) Die Freischaltung des elektrischen Verriegelungssystems ist anhand der Schaltpläne festzustellen. Außerdem ist an einem gebauten elektrischen Verriegelungssystem zu prüfen, ob ein Einzelfehler in den elektrischen und elektronischen Komponenten des Systems die Freischaltung der elektrischen Verriegelung verhindern oder verzögern kann. Mögliche Arten der Prüfung sind eine Fehlerbetrachtung und/oder Fehlersimulation.

b) Die Beeinträchtigung des elektrischen Verriegelungssystems durch Umwelteinflüsse ist wie folgt zu prüfen:

- Es ist festzustellen, ob das elektrische Verriegelungssystem innerhalb der vom Hersteller angegebenen Grenzwerte für die Umgebungstemperatur und Luftfeuchtigkeit funktioniert. Hierzu ist das elektrische Verriegelungssystem bzw. Einzelkomponenten für sechs Stunden bei den angegebenen Temperaturen und der Luftfeuchtigkeit im bestromten Zustand einzulagern.

- Die elektrische Verriegelung ist im bestromten Zustand (Nennspannung) einer Korrosionsprüfung nach DIN EN ISO 6988: 1997-03 mit fünf Prüfzyklen zu unterziehen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn nach der Korrosionsprüfung die Verriegelung 5 s nach der Freischaltung mit einer Kraft ≤ 50 N getrennt werden kann.

c) Die Sicherheit der elektrischen Anlagen ist nach DIN EN 60950: 1997-11 zu prüfen. Zusätzlich ist zu prüfen, daß

- die Energieversorgung bei den Betriebszuständen Leerlauf, Vollast und Kurzschluß keine Überlast- oder Überhitzungserscheinungen zeigt, die Herstellerangaben eingehalten werden und die Steuerung nach einem Kurzschluß der Energieversorgung - gegebenenfalls nach Auswechseln einer Schmelzsicherung - wieder betriebsbereit ist.

d) Es ist folgende Dauerfunktionsprüfung durchzuführen:

- Als Prüftür ist eine verwindungssteife Rahmenkonstruktion mit einem Türblattmaß von 1.000 mm Breite und 2.000 mm Höhe zu verwenden. Das Türblattgewicht soll 80 kg betragen. Der Masseschwerpunkt soll etwa mittig angeordnet sein. Die Tür soll mit einem Schloß nach DIN 18250-1: 1979-07 und einer Garnitur nach DIN 18272: 1987-08-FE/KO oder vergleichbar ausgestattet sein. Statt der Garnitur DIN 18272-FE/KO darf auch eine Garnitur DIN 18272-KO/KO in Verbindung mit einem Türschließer DIN 18263: 1997-05-Z4 verwendet werden. Das Federband ist so einzustellen, daß die Tür aus einem Öffnungswinkel von 30° (Tür in Ruhelage) sicher geschlossen wird. Der Türschließer ist so einzustellen, daß die auf 90° geöffnete Tür innerhalb etwa 5 s geschlossen wird und die Dämpfung etwa 7° vor dem Aufschlagen auf die Zarge aufgehoben wird.
- Die elektrische Verriegelung ist nach Angaben des Herstellers an einer Prüftür zu montieren. Ist die Nottaste auch zur Montage auf dem Türblatt vorgesehen, so ist diese dort zu montieren.

Die Dauerfunktionsprüfung ist an drei Exemplaren des Verriegelungssystems durchzuführen. Die Stromversorgung der elektrischen Verriegelung erfolgt durch die Steuerung oder durch eine externe Spannungsquelle mit der Nennspannung. Die Entriegelung erfolgt z. B. durch Simulation eines Schlüsselschalters.

Prüfablauf:

- Vor der Prüfung ist die Tür geschlossen, die Schloßfalle greift ins Schließloch ein, die elektrische Verriegelung ist bestromt.
- Die Schloßfalle einziehen/eindrücken, Entriegelung, Türblatt auf etwa 90° öffnen. Elektrische Verriegelung bestromen, Tür schließt selbsttätig bis zum Einrasten der Schloßfalle, 2 s Ruhezeit.
- Es sind 200.000 Prüfzyklen durchzuführen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn während der Prüfungen keine Störungen bei der Entriegelung der elektrischen Verriegelung auftraten sowie nach Prüfungen keinerlei Schäden an der elektrischen Verriegelung feststellbar sind und das elektrische Verriegelungssystem freischaltbar ist.

4.2.2 Prüfung der Steuerung

Die Steuerung des elektrischen Verriegelungssystems ist wie folgt zu prüfen:

- Kontrolle des Schaltplans und Funktionskontrolle, gegebenenfalls mit Fehlersimulation,
- Feststellung, ob Ladeverfahren, Tiefentlade- und Überladungsschutz DIN VDE 0833-1: 1989-01 und DIN VDE 0833-2: 1992-07 entsprechen,
- Funktionsprüfung bei aufgeschalteter Notstromversorgung.

4.2.3 Prüfung der Nottaste

Die Kraft zum Auslösen der Nottaste ist wie folgt zu prüfen:

Die im zugehörigen Gehäuse eingesetzte und gegebenenfalls mit einer Abdeckung versehene Nottaste ist mit einer langsam aber stetig steigenden Kraft zu belasten. Die Krafrichtung muß mittig in Betätigungsrichtung auf das Bedienteil weisen. Es ist die Kraft zu ermitteln, die benötigt wird, um das Öffnerschaltglied der Nottaste auszulösen. Der Versorgungsstromkreis zur elektrischen Verriegelung muß dauerhaft unterbrochen sein. Die Prüfung ist an drei Nottasten mit jeweils drei Einzelprüfungen an jeder Nottaste (gegebenenfalls nach Austausch der Abdeckung) durchzuführen. Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Einzelwert aus den Kraftmessungen 80 N überschreitet.

4.2.4 Prüfung der elektrischen Verriegelung

a) Restmagnetismus

Vor Beginn der Prüfung ist die elektrische Verriegelung in einen Zustand zu versetzen, der einer 5.000maligen Entriegelung mit Türöffnung und anschließender Wiederverriegelung entspricht. Die elektrische Verriegelung ist nach Angaben des Herstellers in eine Prüfvorrichtung einzubauen. Die Prüfvorrichtung darf die zu ermittelnden Kraftwerte nicht beeinflussen. Nach einer Betriebszeit von 24 Stunden mit einer um 15 % erhöhten Nennversorgungsspannung ist die elektrische Verriegelung stromlos zu schalten. Es ist die maximale Kraft zu ermitteln, die benötigt wird, um die Verriegelung 1 Sekunde nach der Freischaltung aufzuheben.

b) Ermittlung der Haltekraft

Die vom Hersteller angegebene Haltekraft der elektrischen Verriegelung ist in einer Prüfvorrichtung zu ermitteln. Der Kraftzuwachs soll bei der Prüfung 200 N/s betragen. Die Prüfung ist mit den vom Hersteller angegebenen Grenzwerten (Minimal- und Maximalwert) der Versorgungsspannung durchzuführen. Fehlen Angaben über die Grenz-

werte, so sind +/- 15 % der Nennspannung als Grenzwerte anzunehmen. Die elektrische Verriegelung ist so lange mit der jeweiligen Spannung zu betreiben, bis die Betriebstemperatur erreicht ist (zul. Prüfraumtemperatur 15 - 35 °C). In Grenzfällen sollen mindestens drei Prüfungen je Spannungswert durchgeführt werden.

c) **Entriegelung bei beliebiger Belastung**

Die elektrische Verriegelung ist in der in Abschnitt 4.2.1 Buchstabe d beschriebenen Prüfeinrichtung mit einer ständig steigenden Kraft zu belasten. Die Kraftzunahme soll 200 N/s betragen. Erreicht die Belastung 90 % der Haltekraft, maximal jedoch 3,0 kN, ist die elektrische Verriegelung stromlos zu schalten. Der Vorgang ist 1.000mal zu wiederholen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn während und nach der Prüfung die einwandfreie Entriegelung gewährleistet ist und keine Schäden an der elektrischen Verriegelung erkennbar sind.

5. Einbauanleitung

Jedem elektrischen Verriegelungssystem hat der Hersteller eine vollständige Einbauanleitung beizufügen. Die Einbauanleitung muß den Hinweis enthalten, daß das elektrische Verriegelungssystem an Rauchschutztüren oder Feuerschutztüren nur angebracht werden darf, wenn die Verwendbarkeitsnachweise für diese Türen dieses vorsehen und deren Maßgaben beachtet werden.

6. Betriebsanleitung

Jedem elektrischen Verriegelungssystem hat der Hersteller eine Betriebsanleitung beizufügen, die Angaben zur Wartung und Prüfung, die Funktionsbeschreibung der Anlage, die Maßnahmen zur Inbetriebnahme und bei Störungen sowie zur Instandhaltung enthält. Darüber hinaus sind die Fristen für die Wartung anzugeben.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR)¹⁾
- Fassung Dezember 1997 -

Bekanntmachung des Ministeriums für
 Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
 Vom 5. Januar 1999

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Begriffe
3. Technische Anforderungen
4. Prüfung
5. Einbauanleitung
6. Betriebsanleitung
7. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie enthält die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Herstellung und Prüfung von elektromechanisch, hydraulisch oder pneumatisch angetriebenen automatischen Schiebetüren in Rettungswegen.

Bezüglich der in dieser Richtlinie genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Bauprodukte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewendet werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten der EU oder anderer Vertragsstaaten des EWR entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

2. Begriffe

- 2.1 Automatische Schiebetüren sind kraftbetätigte Türanlagen mit einem oder mehreren auf- und zufahrenden Türflügeln einschließlich eventuell vorhandener Seitenteile. Sie können zusätzlich in Fluchrichtung aufschwenkbar sein.
- 2.2 Türflügel sind diejenigen beweglichen Bauteile, die mittels Antrieb die Türöffnung freigeben oder verschließen.
- 2.3 Signalgeber, z. B. Bewegungsmelder, Lichtschranken oder Schalmatten, sind Bauteile, die Steuersignale abgeben.

¹⁾ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

2.4 Die Steuerung ist eine Kombination von Bauteilen, welche die automatische Aktivierung des Antriebs bewirken. Hierzu gehören insbesondere Signalgeber, Signalübertragung und Signalverarbeitung mit Befehlsausgabe.

3. Technische Anforderungen

Automatische Schiebetüren für Rettungswege müssen funktionssicher sein. Der Nachweis wird durch die Dauerfunktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.1 erbracht.

3.1 Führungen und Begrenzungen

3.1.1 Die Türflügel müssen gegen unbeabsichtigtes Verlassen der Führungen gesichert sein. Die Laufrollen der Türflügel, die auf Schienen laufen, müssen gegen Entgleisung gesichert sein. Die Türflügel müssen in ihren Endstellungen selbsttätig zum Stillstand kommen, z. B. durch Betriebsendschalter. Wenn die Türflügel im Fehlerfall über ihre Endstellungen hinausfahren können, müssen Notendschalter oder feste Anschläge in Verbindung mit einer Überlastsicherung vorhanden sein. Überlastsicherungen sind z. B. Rutschkupplungen, Überdruckventile, Überströmventile, Stromüberwachung.

3.1.2 Die automatischen Schiebetüren dürfen keine Schwellen haben. Dies gilt auch für Seitenteile, die als Drehflügel ausgebildet sind; ausgenommen sind rampenförmige Erhöhungen bis zu 12 mm, die für die Funktion oder Sicherung (z. B. die Rastung) der Drehflügel erforderlich sind.

3.1.3 Führungsschlitze im Fußboden dürfen nicht breiter als 20 mm sein.

3.2 Türflügel und Seitenteile

3.2.1 Türflügel sowie Seitenteile müssen aus ausreichend bruch sicheren Baustoffen bestehen. Türflügel sowie Seitenteile aus durchsichtigen Baustoffen sind so zu kennzeichnen, daß sie leicht erkennbar sind.

3.2.2 Türflügel, die als Drehflügel ausgebildet sind, müssen in jeder Stellung ausschwenkbar sein. Die zum Aufschwenken erforderliche Kraft darf höchstens 220 N je Flügel oder Seitenteil betragen. Die Kraft ist rechtwinklig zum Türflügel oder Seitenteil an der den Drehpunkten gegenüberliegenden Seite in 1 m Höhe zu messen. Die Aufschwenkmöglichkeit ist an den Türflügeln kenntlich zu machen.

3.2.3 Die auftretenden Antriebskräfte an den Schließkanten dürfen bei der Schließfahrt 150 N, gemessen in ruhendem Zustand bei einer Öffnungsbreite von 50 cm, nicht übersteigen.

3.2.4 Zwischen Kanten des Türflügels, die nicht Schließkanten sind, und den angrenzenden festen Teilen dürfen keine Quetsch- oder Scherstellen entstehen.

3.2.5 Das Auffahren von automatischen Schiebetüren ohne Drehflügel darf bei einer Türbreite bis zu 2 m im Lichten jederzeit höchstens 3 Sekunden bis zur Erreichung von 80 v. H. der Türbreite dauern. Bei größeren Türbreiten ist die Öffnungszeit proportional zu berechnen.

3.3 Antrieb

3.3.1 In einem aktiven Hydraulik- oder Pneumatikkreis muß ein Anschluß für ein Druckmeßgerät vorhanden sein.

3.3.2 Schiebetüren ohne Drehflügel müssen Einrichtungen haben, die bei Versagen des Antriebs oder der Übertragungselemente die Türflügel sicher öffnen.

3.4 Steuerung

3.4.1 Programmschalter der Steuerung müssen gegen unbefugtes Verstellen gesichert sein. Die gewählte Betriebsart muß eindeutig erkennbar sein.

3.4.2 Die Signalgeber für die Aktivierung des Antriebs in Fluchtrichtung vor der Türanlage müssen flächendeckend arbeiten, d. h., sie müssen in voller Türbreite an jeder Stelle bis mindestens 1,50 m vor den Türflügeln wirksam sein. Bewegungsmelder müssen in Fluchtrichtung bei einer Personengeschwindigkeit von min. 0,1 m/s ansprechen.

3.4.3 Bei Energieausfall oder Ausfall eines Signalgebers in Fluchtrichtung müssen automatische Schiebetüren ohne Drehflügel selbsttätig auffahren und in dieser Stellung verbleiben. Dieser Zustand muß optisch oder akustisch angezeigt werden.

3.4.4 Bei automatischen Schiebetüren mit Drehflügeln muß beim Aufschwenken der Drehflügel der Antrieb abschalten und die Schiebeflügel müssen unverzüglich zum Stillstand kommen. Nach Abschaltung des Antriebs dürfen die Flügel noch von Hand bewegt werden können.

3.4.5 Schalmatten dürfen im Bereich der Türanlage nicht unterbrochen sein; sie müssen so breit wie die lichte Türöffnung sein. Die Länge der Schalmatte muß mindestens 1,50 m betragen. Die Ansprechempfindlichkeit der Schalmatten darf in Fluchtrichtung vor den Türflügeln höchstens 150 N/100 cm² betragen. Ein nicht schaltender Rand bis zu 7,5 cm Breite ist zulässig.

3.4.6 Eine Gefährdung (Quetschen, Scheren oder Einziehen) von Personen durch schließende Türflügel muß durch Sicherheitseinrichtungen verhindert werden. Signalgeber für diese Sicherheitseinrichtungen können z. B. Schalmatten, Schaltleisten oder sonstige Sensoren sein, die die Anwesenheit von Personen erkennen (Anwesenheitssensoren). Der Gefahrenbereich der Türflügel muß zusätzlich durch mindestens zwei horizontal angeordnete Lichtschranken gesichert sein. Die Lichtschranken sind in einer Höhe von 0,2 m und etwa 1,0 m über dem Fußboden anzuordnen. Der seitliche Abstand

von der Schiebeflügelebene bis zu den Lichtschrankenachsen darf höchstens 5 cm betragen. Die Lichtschranken sind nicht erforderlich, wenn gleichwertige Vorkehrungen getroffen sind.

3.5 Einfehlersicherheit für Schiebetüren ohne Drehflügel

3.5.1 Mechanische Bauteile (z. B. Motor, Getriebe, Kupplung) und elektrische Bauteile (z. B. Signalgeber, Steuerung) automatischer Schiebetüren ohne Drehflügel müssen so beschaffen sein, daß das Auftreten eines einzelnen Fehlers das automatische Öffnen der Tür nicht verhindern oder verzögern kann (Einfehlersicherheit).

3.5.2 Diese Einfehlersicherheit ist erfüllt, wenn

- a) mechanische Bauteile die Dauerfunktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.1 bestanden haben und für mechanische Bauteile, deren Eigenschaften sich durch Alterung wesentlich ändern (z. B. Federzüge, Gummizüge, Zahnriemen), vom Hersteller in der Betriebsanleitung (Abschnitt 6) die Notwendigkeit und Fristen für das Prüfen und Auswechseln dieser Bauteile angegeben sind oder
- b) der Fehler durch Testung selbsttätig festgestellt wird, die Erkennungszeit nach dem Auftreten des Fehlers maximal 15 Sekunden beträgt und die Tür nach der Fehlererkennung unmittelbar öffnet oder
- c) das Öffnen der Tür durch redundante Ausführung (Zweikanaligkeit) der sicherheitsrelevanten Bauteile erfolgt und die Wirksamkeit beider Kanäle durch selbsttätige Testung bei Einschalten des Automatikbetriebes, jedoch mindestens einmal innerhalb von 24 Stunden, überprüft wird.

3.6 Außerbetriebnahme

Die automatischen Schiebetüren müssen durch einen Hauptschalter allpolig vom Versorgungsnetz abgeschaltet werden können. Der Schalter ist gegen irrtümliches und unbefugtes Einschalten zu sichern. Anstelle des Schalters ist auch eine geeignete elektrische Steckvorrichtung zulässig.

3.7 Zugänglichkeit

Bauteile, von denen der sichere Betrieb der automatischen Schiebetür abhängt, müssen leicht zugänglich und austauschbar sein.

4. Prüfung

4.1 Erforderliche technische Unterlagen

Für die Prüfung sind insbesondere folgende technische Unterlagen erforderlich:

4.1.1 Beschreibung der Bau- und Funktionsweise einschließlich der Angaben über Türflügel, Antrieb und Steuerung

4.1.2 Zusammenstellungs-, Gruppen- und Detailzeichnungen mit Angaben der verwendeten Baustoffe

4.1.3 Einbauanleitung und Betriebsanleitung

4.1.4 Festigkeitsnachweise und Auslegung des Antriebs

4.1.5 Angaben zur elektrischen Ausrüstung mit Stromlaufplan und Zusammenstellung der elektrischen Betriebsmittel (Stückliste)

4.1.6 Zur sicherheitstechnischen Beurteilung erforderliche Angaben zur Software

4.1.7 Angaben zur Hydraulik mit Hydraulikplan. Daraus müssen der Betriebsüberdruck, der Ansprechüberdruck der Überdruckventile und der höchstzulässige Überdruck der Einzelteile ersichtlich sein.

4.1.8 Angaben zur Pneumatik mit Pneumatikplan. Daraus müssen der Betriebsüberdruck, der Ansprechüberdruck der Überdruckventile und der höchstzulässige Überdruck der Einzelteile ersichtlich sein.

4.2 Durchführung der Prüfung

4.2.1 Prüfung der Funktionssicherheit

Die Funktionssicherheit wird durch folgenden Dauer-versuch festgestellt:

- 1.000.000 Zyklen bei Raumtemperatur + 20 °C +/- 10 °C
- 1.000 Zyklen bei - 15 °C +/- 3 °C; das Prüfobjekt ist während des Kühlens an die Versorgungsspannung angeschlossen
- 1.000 Zyklen bei + 50 °C +/- 3 °C
- bei Schiebetüren mit Drehflügeln sind zusätzlich die Drehflügel 500mal nach den ersten 10.000 Zyklen und 100mal nach Beendigung des Tests um 90 °C zu öffnen
- bei Schiebetüren ohne Drehflügel ist zusätzlich das selbsttätige Öffnen nach den ersten 10.000 Zyklen 20mal und nach Beendigung des Tests weitere 20mal zu prüfen; dies gilt nicht, wenn auf Verlangen des Herstellers das selbsttätige Öffnen nach den ersten 10.000 Zyklen 3mal, nach jeweils weiteren 100.000 Zyklen 3mal und nach Beendigung des Tests 3mal geprüft wird.

Ein Zyklus besteht aus je einer Öffnungs- und Schließbewegung.

4.2.2 Prüfung der elektrischen Sicherheit

Die elektrische Sicherheit der Türanlagen wird nach DIN EN 60335-1: 1995-10 festgestellt.

4.2.3 Prüfung der Führungen, Begrenzungen, Türflügel, Seitenteile, des Antriebs und der Steuerung

Die Erfüllung der Anforderungen nach den Abschnitten 3.1 bis 3.4 wird durch Funktionskontrollen, Messungen und Sichtprüfungen nachvollzogen.

4.2.4 Prüfung der Einfehlersicherheit

Die Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 3.5.1 in Verbindung mit Abschnitt 3.5.2 Buchstabe b oder c wird - hinsichtlich der elektrischen und elektronischen Bauteile für in Betracht kommende Einzelfehler entsprechend den Fehlerlisten nach IEC 61496-1: 1997-8, Anhang B - durch Kontrolle des Schaltplans und der Funktion, erforderlichenfalls mit Fehlersimulation, festgestellt.

5. Einbauanleitung

Jeder automatische Schiebetür ist vom Hersteller eine vollständige Einbauanleitung beizufügen. Die Einbauanleitung muß den Hinweis enthalten, daß die automatische Schiebetür nur dann als Rauchschutztür oder Feuerschutztür eingesetzt werden darf, wenn der Verwendbarkeitsnachweis für die Schiebetür dieses ausdrücklich vorsieht.

6. Betriebsanleitung

Jeder eingebauten automatische Schiebetür hat der Hersteller eine Betriebsanleitung beizufügen, die Angaben zur Wartung und Prüfung, die Funktionsbeschreibung der Anlage, die Maßnahmen zur Inbetriebnahme und bei Störungen sowie zur Instandhaltung enthält. Darüber hinaus sind die Fristen für die Wartung anzugeben.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Durchführung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) Anzeigepflicht für Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 15. Januar 1999

1. Zuständige Behörde des Landes Brandenburg im Sinne der Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 5 Satz 2 MPBetreibV ist das:

Landesamt für Mess- und Eichwesen
Berliner Straße 52
14467 Potsdam
Tel.: (03 31) 2 84 90 10
Fax.: (03 31) 2 80 12 35

2. Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse
- Geräteart gemäß Anlage 2 MPBetreibV, die geprüft wird.

3. Erklärung, dass die Bedingungen des § 6 Abs. 4 in Bezug auf:

- Ausbildung, Kenntnisse und praktische Tätigkeit der Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen
- Weisungsfreiheit dieser Personen hinsichtlich der Kontrolltätigkeit
- das Vorhandensein geeigneter Mess- und Prüfeinrichtungen

erfüllt werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0